

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Fairer.Laden.Letter.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 30926 Seelze OT Letter.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Aufgabe und Ziel des Vereins ist weiterhin die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des friedvollen Zusammenlebens.

Dies geschieht durch:

- Förderung sozialintegrativer Selbsthilfeorganisationen oder ähnlicher Initiativen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Erzeugerländern
- Aktivitäten, die Informationen und Wissen zum fairen Handel vermitteln, z.B. unsere Aktionstage
- Aktive Teilnahme an Aktionswochen des Fairen Handels in Deutschland
- Förderung der Erziehung und Bildung in diesem Bereich (z.B. Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen)

(2) Der Faire Laden soll ein Ort der interkulturellen Begegnung, der Information, der Bildung und des Austausches sein. Der Gedanke eines fairen Miteinanders und des sozialen Ehrenamtes soll gestärkt werden.

(3) Der Gewinn aus dem Verkauf der fair gehandelten Waren wird ausschließlich zur Unterstützung gemeinnütziger, sozialintegrativer Selbsthilfeorganisationen oder ähnlicher Initiativen gespendet. Über Höhe und Ziel der Spende entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine wirtschaftliche Reserve hat im Vereinsvermögen zu verbleiben. Eine Vermögensbildung ist nicht vorgesehen.

(4) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Gruppen und Initiativen, die den genannten Zielen förderlich sind.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind wie alle anderen Mitglieder des Vereins ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit ist nicht vorgesehen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu leisten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:

Vorsitzende/r Einkauf

Vorsitzende/r Verkauf

Vorsitzende/r Finanzen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) die Höhe und Bestimmung der Spenden,
- f) die Änderungen der Satzung,

- g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- h) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die Finanzen werden alljährlich vor der Mitgliederversammlung von den zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.

## § 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Insbesondere sollen die Mittel des Vereins in die Stärkung des Fairen Handels und in die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Erzeugerländern eingesetzt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.04.2022 verabschiedet. Sie ist ab sofort gültig.

Seelze, am 27.04.2022

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1 \_\_\_\_\_ 2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_ 4 \_\_\_\_\_

5 \_\_\_\_\_ 6 \_\_\_\_\_

7 \_\_\_\_\_ 8 \_\_\_\_\_

9 \_\_\_\_\_ 10 \_\_\_\_\_

11 \_\_\_\_\_ 12 \_\_\_\_\_

13 \_\_\_\_\_ 14 \_\_\_\_\_

15 \_\_\_\_\_ 16 \_\_\_\_\_